

Ist die **Maschinenversicherung** für stationäre und fahrbare Maschinen noch zeitgemäß?

Für Gewerbe- und Industrieunternehmen ist die Maschinenversicherung von zentraler Bedeutung, denn Sachschäden können ihren wirtschaftlichen Erfolg gefährden. Versicherungsmakler stehen dabei in der Pflicht, entsprechende Risiken zu erkennen, abzusichern und zu mindern.



Von **Christoph Harden**

Christoph Harden ist Geschäftsführer der Schaden-support GmbH und Referent an verschiedenen Instituten. Der gelernte Maschinen-schlosser und studierte Diplom-Ingenieur hat Erfahrungen bei verschiedenen Versicherern gesammelt und war unter anderem Mitglied in einem GDV Ausschuss.

Die Maschinenversicherung ist eine Sachversicherung, genauer: Sie ist eine Versicherung des Sacherhaltungsinteresses. Gleichwohl dient sie der Absicherung eigenen oder fremden Kapitals. Sie verhindert selbst nicht den Eintritt der über sie versicherten Gefahren an den versicherten Gütern. Sie ist aber ein Modell, mit dem die finanziellen Folgen kostengünstig abgedeckt werden können, sollten sich die versicherten Gefahren verwirklichen. Hier hilft das jeder Versicherung zugrunde liegende Prinzip der Risikostreuung auf die Versicherten-gemeinschaft. Darüber hinaus wird das Risiko im Wege der international operierenden Rückversicherung weiter diversifiziert.

Gegenwärtig hat die Maschinenversicherung eine nicht unerhebliche Bedeutung, insbesondere für Investitionsgüter, die typischerweise über Fremdkapitalgeber finanziert und in der Produktion eingesetzt werden. Es gibt verschiedene Ansätze, die Risiken einer Maschinenversicherung, wie Bedienungsfehler, innere Betriebs-, Kaskoschäden etc., zu bewerten, einzugehen oder dieses Risiko auf einen Risikoträger zu wälzen. Hinter jedem Risiko steht auch die Chance des wirtschaftlichen Erfolgs. Das individuelle Risikomanagement des Unternehmers im Zusammenwirken mit dem Versicherungsmakler oder dem Versicherungsvermittler wird die relevanten Maschinen und Risiken identifizieren. Manchmal wird schon aus der Finanzierung einer Maschine heraus eine Maschinenversicherung als All-Risk-Deckung gefordert.

Eine Allgefahrenversicherung für Maschinen

Betrachtet man den deutschen Markt für Technische Versicherungen (TV), so ist dieser mit gut 1,7 Mrd. Euro p. a. weltweit der größte. Die Maschinenversiche-

rung ist in diesem deutschen TV-Markt mit rund 650 Mio. Euro p. a. gebuchten Beitrag die größte Sparte. Insbesondere Investitionen in neue Technologien, wie Biogasanlagen, Offshore-Windenergie oder Tunnelvortriebsmaschinen, große Mobilkrane etc., erfordern starke Partner, wie Hersteller, Investoren, Betreiber und Versicherer, die die Risiken erkennen, mindern und auf ihre jeweiligen Schultern verteilen.

Die Maschinenversicherung für stationäre Maschinen (AMB 2008) oder für transportable Maschinen (ABMG 2008) als Sachversicherung ist eine Allgefahrenversicherung, die von der Feuerversicherung (AFB 2008) deutlich abweicht. Sie versichert genau bezeichnete ausgewählte Sachen gegen eine Vielzahl von Gefahren, anders als die Feuerversicherung, die nur die benannten Gefahren für eine Vielzahl von Sachen abdeckt.

Der Versicherungsnehmer hat in der Maschinenversicherung nicht die versicherte Gefahr nachzuweisen, sondern nur den Sachschaden. Der Makler berät seinen Kunden im Schadenfall gut, wenn er darauf achtet, dass die beschädigten Teile witterungsgeschützt und möglichst unverändert aufbewahrt werden oder zeitnah ein Sachverständiger eingesetzt wird, um den Sachschadennachweis zu erbringen. Üblicherweise werden bei professionellen TV-Versicherern, die eigenen Schadeningenieure tätig.

Die Generalklausel lautet dabei:

„Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden).“

Mögliche Risiken und Ausschlüsse

Der nachfolgende Gefährkatalog ist nur eine beispielhafte Aufzählung, um den Vertrieb anzuregen. Der innere Betriebsschaden (Maschinenbruch) ist gedeckt, im Gegensatz zu vielen ausländischen Deckungskonzepten, die „nur die unmittelbar von außen einwirkenden Ereignisse“ decken und somit häufig nur eine „Kaskodeckung“ darstellen.

Ist der Sachschaden nachgewiesen, so ist der Versicherer gefragt, gegebenenfalls den Ausschluss nachzuweisen. Es wird zwar eine Vielzahl von Ausschlüssen benannt, jedoch sind nur vier wirklich interessante Ausschlüsse zu den AMB 2008 und ABMG 2008 zu nennen:

a) Verschleiß bzw. betriebsbedingte normale und vorzeitige Abnutzung, die über das Produkt kalkulatorisch abgeschrieben werden müssen und nicht im Rahmen der Maschinenversicherung ersatzpflichtig sind.

„Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

- aa) betriebsbedingte normale Abnutzung*
- bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung*
- cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen*
- dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;*

Die Ausschlüsse bb) bis dd) gelten nicht (also Einschluss!), soweit diese Abnutzung infolge Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter; Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler; Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen; Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel entstanden ist.“

Die Beweislast für diesen Einschluss liegt jedoch beim Versicherungsnehmer.

b) Gewährleistungspflichten, die im Rahmen des BGB zu tragen sind.

AMB 2008:

„Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.“

Bei den AMBG 2008 werden wegen des Transprotrechts ADSP zwei Fachbegriffe „Frachtführer“ und „Speditur“ in den zuvor genannten Text (AMB 2008) zusätzlich aufgenommen.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer vor und trägt das Insolvenzrisiko für den Versicherungsnehmer. Abweichend von §86 VVG gehen die Ansprüche der Versicherungsnehmer nicht über, sondern der Versicherte hat seine Ansprüche auf Kosten und Weisungen des Versicherers gerichtlich oder außergerichtlich umzusetzen. Im Gewährleistungsfall ist der Versicherungsnehmer gut beraten, wenn er seine Ansprüche schriftlich mit angemessenen Nachbesserungsfristen geltend macht. Dann kann nach qualifizierter Ablehnung dem Grunde nach die Ersatzpflicht festgestellt werden.

c) In den AMBG 2008 zusätzlich das betriebsbedingte Verwendungsrisiko, das lediglich die Vorhersehbarkeit dieser Schäden des bestimmungsgemäßen Einsatzes zur Generalklausel klarstellt:

„Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch zwangsläufige, sich dauernd wiederholende, von außen einwirkende Einflüsse des bestimmungsgemäßen Einsatzes, soweit es sich nicht um Folgeschäden handelt.“

d) Nur in den AMB 2008 zusätzlich das Feuerrisiko wird entsprechend dem Gefahrenkatalog der AFB 2008 präzise ausgeschlossen, um hier ohne Deckungslücken die Abgrenzung zur Feuerversicherung zu erhalten:

„Verhältnis zur Feuerversicherung:

Für die Entschädigung von Schäden durch Brand, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges gilt: ...“

Dieser Feuerausschluss ist für transportable Maschinen nach ABMG 2008 nicht notwendig, da diese beweglichen Sachen im Rahmen der Feuerdeckung typischerweise über AFB 2008 nicht versichert sind und Deckungsschutz notwendig ist. Wegen der Generalklausel sind auch in den ABMG 2008 keine Definitionen zu den Feuergefahren notwendig, weil ja nur der Ausschluss zählt und der fehlt eben in den ABMG 2008.

Drei wesentliche Deckungserweiterungen sind im Rahmen der ABMG 2008 noch notwendig, die bei Bedarf fakultativ in den Deckungsschutz folgen müssen:

- Diebstahlrisiko einschließen, da der Diebstahl ja keinen Sachschaden darstellt, der im Rahmen der Generalklausel nicht zur Ersatzpflicht führt.
- Versaufen oder Verschlammen infolge der besonderen Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen. Der Sachschaden ist schwer abzugrenzen und häufig nicht mehr nachweisbar.
- Bei Tunnelarbeiten oder Arbeiten unter Tage. Hier entstehen Risiken während dieser Arbeiten durch Verschütten, ohne dass hier ein Sachschaden entsteht.

Zusammenfassend ist die Maschinenversicherung nach AMB 2008 oder ABMG 2008 als eine geeignete und zeitgemäße Allgefahrendeckung zu betrachten, die für exponierte Risiken oder ausgewählte Maschinen eine wirtschaftliche Lösung zur Abwälzung des Unternehmerrisikos darstellt. Nur der Sachschaden ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen. Es ist keine Allschadensdeckung, sondern eine umfassende Allgefahrendeckung, die dem Grunde nach nur über den Ausschlusskatalog vom Versicherer zu bewerten ist. Wartungs- und Versicherungsvertrag stehen nicht in Konkurrenz zueinander, sondern ergänzen sich. ■

Serie „Maschinenversicherung“ in drei Teilen

In zwei weiteren Teilen wird in den folgenden AssCompact-Ausgaben über die Themen Versicherungssumme, Umfang der Entschädigung und Zeitwertentschädigung im Totalschadenfall berichtet.



© electriceye - Fotolia.com